



Umsetzung der Minderinitiative



27. November 2013

Zürich

Nicolas Facincani, Rechtsanwalt, VISCHER AG

● Was bisher geschah

- Volksabstimmung am 3. März 2013
- Juni 2013: Veröffentlichung Verordnungsentwurf zusammen mit erläuterndem Bericht
- Vernehmlassung
- 20. November 2013: Veröffentlichung Verordnungstext zusammen mit Zusatzbericht
- 20. November 2013: Praxismitteilung EHRA
- Inkraftsetzung durch Bundesrat per 1. Januar 2014

● Anwendungsbereich

- Aktiengesellschaften
 - Sitz in der Schweiz
 - Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert
 - Im Konzern: nur für börsenkotierte Gesellschaft
 - Keine Ausnahme für schweizerische Gesellschaften, die nur im Ausland kotiert sind
 - Ausnahme von Art. 763 OR
- Vergütungen
 - Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat

● Generalversammlung und Verwaltungsrat

- Jährliche Wahl durch GV
 - Des Präsidenten des VR
 - Der Mitglieder des Verwaltungsrates (einzeln)
 - Der Mitglieder des Vergütungsausschusses (einzeln)
 - Des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - Bei Vakanzen während Amtszeit, Bestimmung durch VR bis Ende der Amtszeit
 - Übergangsrecht:
 - Wahlen erstmals an der ersten ordentlichen Generalversammlung nach dem 1.1.2014
- Jährliche Abstimmung über Vergütungen
- Keine Depot- und Organvertretung in GV

● Vertretung an GV

- Zwingend: unabhängiger Stimmrechtsvertreter
 - Weisungen zu allen Traktanden gemäss Einberufung
 - Allgemeine Weisungen zu nicht angekündigten Anträgen und Traktanden
 - Elektronische Bevollmächtigung und Erteilung von Weisungen
 - Weisungen und Vollmachten nur für nächste GV
 - Keine Dauervollmachten
 - Sofern keine Weisung: Stimmenthaltung
 - Statuten können vorsehen, dass Stimmenthaltungen für absolutes Mehr nicht berücksichtigt werden (Abweichung von Art. 703 OR)
- Kein Depot- und Organstimmrecht
- Übergangsrecht:
 - ab 1.1.2014
 - VR bestimmt unabhängigen Stimmrechtsvertreter für GV 2014
 - Elektronische Bevollmächtigung für ordentliche GV 2015

● Vergütungsausschuss und Vergütungsbericht

- Vergütungsausschuss:
 - Jährliche Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch GV
 - Nur Mitglieder des Verwaltungsrates
 - Statuten bestimmen Grundsätze der Zuständigkeiten
 - Übergangsrecht: Wahl an GV 2014. VR bestimmt Grundsätze und Zuständigkeiten vor Statutenanpassung
- Vergütungsbericht:
 - Ersetzt 663b^{bis} OR (zusätzlichen Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien)
 - Detaillierte Regelung in der Verordnung
 - Prüfung durch die Revisionsstelle
 - Übergangsrecht: Vorschriften gelten vom Geschäftsjahr an, welches mit Inkrafttreten der Verordnung oder danach beginnt

● Statuten – notwendiger Inhalt

- Maximale Anzahl von Tätigkeiten in obersten Leitungsgremien (ohne Konzernsachverhalte)
- Maximale Dauer der Arbeitsverträge und Kündigungsfristen, max. 1 Jahr
- Grundsätze über Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses
- Einzelheiten über die Abstimmung zu den Vergütungen
- Übergangsrecht:
 - Statuten sind spätestens an ordentlicher GV 2015 anzupassen

● Statuten - bedingt notwendiger Statuteninhalt

- Höhe Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen
- Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütungen
- Grundsätze der Zuteilung von Beteiligungsrechten, Wandel- und Optionsrechten
- Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung
- Zusatzbetrag für die Vergütungen
- Einzelheiten für Vorgehen bei Ablehnung der Vergütung durch GV
- Vergütungen im Konzern
- Abweichende Regelung bei Vakanzen
- Übergangsrecht:
 - Anpassung der Statuten spätestens an ordentlicher GV 2015

● Unzulässige Vergütungen (I)

- Abgangsentschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind:
 - zulässig sind
 - Vergütungen, die bis zur Beendigung der Vertragsverhältnisse geschuldet sind
 - Lohnfortzahlung während der vertraglichen Restdauer, selbst bei Freistellung
 - Aufhebungsvereinbarung, sofern damit nur die vertragliche Restdauer abgegolten wird
 - Marktübliche Konkurrenzverbotsentschädigungen
 - Gesetzliche Abgangsentschädigungen

● Unzulässige Vergütungen (II)

- Vergütungen im Voraus
 - Zulässig sind:
 - Antrittsprämien (Entschädigung bei Stellenantritt für werthaltige Ansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeit- oder Auftraggeber)
- Provisionen für Umstrukturierungen
 - Alle Umstrukturierungsformen erfasst
 - Zulässig sind:
 - Provisionen bei konzernexternen Umstrukturierungen
 - Berücksichtigung der Leistungen bei Festlegung der variablen Vergütung
- Übergangsrecht
 - Neue Arbeitsverträge ab: 1.1.2014
 - Bestehende Arbeitsverträge: Übergangsfrist von 2 Jahren

● Unzulässige Vergütungen bei fehlender statutarischer Grundlage

- Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen
- Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten
- Leitplanken von GV in Statuten festzulegen
- Übergangsrecht:
 - Bedingt notwendiger Statuteninhalt: Einführung spätestens an ordentl. GV 2015
 - Anpassung bestehende Arbeitsverträge innert 2 Jahren

● Unzulässige Vergütungen im Konzern

- Nur kotierte Gesellschaft betroffen
- Keine Zahlungen von Konzerngesellschaften an Organe der kotierten Gesellschaft, soweit Zahlung bei kotierter Gesellschaft unzulässig wäre
- Konsolidierte Betrachtungsweise
- Bedingt notwendiger Statuteninhalt
- Arbeitsverträge mit Konzerngesellschaften zulässig

● Say on Pay (I)

- Notwendiger Statuteninhalt
- Leitplanken:
 - jährliche Abstimmung
 - gesonderte Abstimmung über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates
 - bindende Wirkung der Abstimmungen; blosse Konsultativabstimmungen sind unzulässig
- Bsp:
 - Retrospektiv oder prospektiv
 - Fixe und variable Vergütung zusammen oder getrennt
 - Zeitraum: Geschäftsjahr oder andere Referenzperiode
 - Beschliessen oder Genehmigen

● Say on Pay (II)

- Statuten können Regelung für Verfahren bei Ablehnung durch GV vorsehen
 - Keine Regelung mehr in der Verordnung
- Zusatzbetrag
 - für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzusehen, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden
 - darf der Zusatzbetrag in zeitlicher Hinsicht nur bis zur nächsten Vergütungsabstimmung der Generalversammlung verwendet werden.
 - Statutarische Grundlage notwendig (bedingt notwendiger Statuteninhalt)
 - Bestimmbarkeit notwendig
- Übergangsrecht für Genehmigung
 - Ordentliche GV 2015
 - Sofern noch kein Genehmigungsverfahren in Statuten, VR hat Verfahren zu bestimmen

● Vorsorgeeinrichtung

- Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind
- Stimmpflicht:
 - Wahl VRP, VR, Vergütungsausschuss, Stimmrechtsvertreter
 - Notwendiger und bedingt notwendiger Statuteninhalt
 - Vergütungen
- Bericht über Stimmverhalten an Versicherte
- Stimmenthaltung:
 - Sofern im Interesse der Versicherten
 - Offenlegung in Bericht an Versicherte
- Übergangsrecht: ab 1.1.2015

● Handlungsbedarf 2014 für VR

- VR bestimmt unabhängigen Stimmrechtsvertreter für GV 2014
- Keine unzulässigen Vergütungen in neuen Arbeitsverträgen
- Kein Depot- und Organstimmrecht an GV 2014
- Traktandierung für GV 2014
 - Einzelwahl VR und VRP
 - Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
 - Wahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter
 - Ev. bereits Statutenbestimmungen Say on Pay



- Handlungsbedarf spätestens 2015

- Notwendiger Statuteninhalt
- Einführung elektronische Vollmachten und Weisungen
- Vergütungsbericht
- Bestimmung Aufgaben Vergütungsausschuss und Genehmigungsmechanismus durch VR, sofern nicht in den Statuten
- Überprüfung Arbeitsverträge und Beteiligungspläne

VISCHER



Herzlichen
Dank.

Zürich

Schützengasse 1
Postfach 1230
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach 526
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10